

Berufsstruktur der Abgeordneten des Hessischen Landtags

– zuletzt ausgeübte Berufe bzw. Ämter –

Öffentlicher Dienst, Bedienstete des Landes Hessen	Berufsbezeichnung	CDU	SPD	FDP	B 90/GRÜNE	LINKE	Gesamt
	Beamte (ohne Lehrer, Hochschul- lehrer und Schulaufsichtsbeamte)	2	5	–	–	–	7
	Beamte (Lehrer, Hochschullehrer und Schulaufsichtsbeamte)	9	5	–	–	–	14
	Beamte (Richter)	–	–	–	1	–	1
	Angestellte	1	8	–	–	–	9
	Staatsminister, Staatssekretär a.D.	2	–	1	–	–	3
Öffentlicher Dienst, Bedienstete der Gemeinden und Ge- meindeverbände	Beamte (auch Wahlbeamte)	1	2	–	1	–	4
Öffentlicher Dienst, Bedienstete des Bundes	Beamte	–	1	–	–	–	1
	Angestellte	–	2	–	–	–	2
Öffentlicher Dienst, andere Bundesländer	Beamte	–	1	–	–	–	1

**VERHALTENSREGELN FÜR DIE MITGLIEDER
DES HESSISCHEN LANDTAGS**
- In der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. April 2008 (StAnz. S. 1206) -

Aufgrund des § 4a des Hessischen Abgeordnetengesetzes beschließt der Hessische Landtag folgende Verhaltensregeln:

I. Die Abgeordneten haben zur Aufnahme in das Handbuch des Landtags und zur Veröffentlichung im Internet Folgendes anzugeben:

1. Die gegenwärtig neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübten Berufe, und zwar

a) unselbstständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,

b) selbstständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes unter Angabe der Firma,

c) freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe: Angabe des Berufszweiges.

2. Früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind.

3. a) Entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts einschließlich der Mandate in Gebietskörperschaften;

b) entgeltliche oder ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Verbänden oder ähnlichen Organisationen auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene

soweit die Tätigkeiten nicht schon unter § 4b Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes fallen.

II.

1. Für die Angaben zu I. und nach § 4b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes ist der vom Präsidium herausgegebene Fragebogen zu verwenden. Änderungen sind unverzüglich schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

2. Die Angaben zu I. und nach § 4b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes werden im Handbuch und auf den Internetseiten des Landtags veröffentlicht.

Selbstständige und Sonstige	Berufsbezeichnung	CDU	SPD	FDP	B 90/GRÜNE	LINKE	Gesamt
	Juristen	9	5	5	-	-	19
	Kaufleute	1	-	-	-	-	1
	Berater (Wirtschaftsberater, Steuerberater usw.)	2	-	-	1	-	3
	Landwirte	1	-	1	-	-	2
	Heilberufe	2	1	-	-	-	3
	Unternehmer, freie Berufe	-	1	1	2	3	7
	Hausfrauen	3	2	1	-	-	6
	Studenten	-	-	-	-	1	1
Nichtselbstständige	Geschäftsführer	5	3	2	1	-	11
	Prokuristen und leitende Angestellte	2	-	-	-	1	3
	Verbandssekretäre	-	-	-	-	1	1
	Wissenschaftliche Angestellte	-	4	-	2	-	6
	Kaufmännische Angestellte	1	2	-	1	-	4
	Technische Angestellte	1	-	-	-	-	1

Hessi

Gren